Gemeinde HOLZIKEN

27. Oktober 2026

Allgemeinverfügung: Einschränkungen Wasserbezug

Die anhaltende Trockenheit verschärft die Versorgungslage zunehmend. Der Grundwasserspiegel sinkt kontinuierlich und die vorhandenen Wasserressourcen werden immer knapper. Gemeinsam mit den anderen Gemeinden im Suhrental, die am gleichen Grundwasserstrom angeschlossen sind, verfügt der Gemeinderat deshalb Einschränkungen beim Wasserbezug, damit die Versorgung der Bevölkerung mit dem erforderlichen Trinkwasser sowie die Löschwasserreserve weiterhin sichergestellt bleiben.

Ab **Montag, 2. November 2026** gelten folgende Massnahmen (Verbote):



Keine Bewässerung von Rasenflächen, Wiesen, Böschungen, Rabatten und ähnlichen Grünflächen sowie von Bäumen, Sträuchern und Pflanzen. Sämtliche Bewässerungssysteme (inkl. Rasensprenger, Regner etc.) müssen abgeschaltet werden. Das Bewässern von Gemüsebeeten zum Eigengebrauch ist sparsam und gezielt mit der Giesskanne (vorzugsweise mit gesammeltem Regenwasser) zulässig.



Keine Reinigung von privaten Fahrzeugen sowie von Vorplätzen, Fassaden, Dächern, Terrassen und ähnlichen Flächen mit Wasser.



Kein Betrieb von privaten Zierbrunnen, Wasserspielen und ähnlichen Anlagen.

Die landwirtschaftliche Bewässerung ist weiterhin möglich, benötigt jedoch eine vorgängige Ausnahmebewilligung durch den Brunnenmeister.

Warum schon jetzt?
Seit Anfang Jahr ist in Holziken und der ganzen Region deutlich weniger Regen gefallen als üblich und bereits der vergangene Winter war sehr trocken. Damit sich das Grundwasser bis zum nächsten Sommer erholen kann, bräuchten wir einen aussergewöhnlich nassen Winter, vergleichbar mit dem Winter 2023/24. Dieser war gemäss MeteoSchweiz der nasseste seit Messbeginn im Jahr 1864. Bleibt dieser Regen aus, stösst unsere Wasserversorgung im kommenden Sommer an ihre Grenzen. Dann wären drastischere Schritte nötig, etwa eine Begrenzung des Verbrauchs und weitere Einschränkungen. Das möchten wir verhindern. Deshalb rufen wir bereits jetzt, in den kühleren und regnerischen Monaten, zum Wassersparen auf.

Zuwiderhandlungen können mit einer Busse von bis zu CHF 2'000.00 geahndet werden.

Wir zählen auf Ihre Mithilfe – herzlichen Dank!

Gemeinderat Holziken

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäss § 57 Abs. 2 des Wasserreglements innert 30 Tagen seit der Publikation beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten; die angefochtene Verfügung ist anzugeben und allfällige Beweismittel sind beizulegen. Die Beschwerde ist zu unterzeichnen.